

Rückert, Friedrich: 11. (1839)

- 1 Des Menschen Schuldbuch ist sein eigenes Gewissen,
- 2 Darin durchstrichen wird kein Blatt, noch ausgerissen.

- 3 Der Schuldner kann darin nicht tilgen seine Schuld,
- 4 Nur danken kann er, wenn sie tilgt des Schuldherrn Huld.

- 5 In deinem Schuldbuch kannst du tilgen, was dir ist
- 6 Ein anderer schuldig, nicht was du ihm schuldig bist.

(Textopus: 11.. Abgerufen am 23.01.2026 von <https://www.textopus.de/poems/15578>)